

Bekanntmachung

2. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Bereich westlich der Innenstadt - “Nahversorgungszentrum Mühlenweg“

gemäß § 13 a (2) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

zum Bebauungsplan der Innenentwicklung
Brilon-Stadt Nr. 134
“Nahversorgungszentrum Mühlenweg“

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 22. September 2011 den Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 134 "Nahversorgungszentrum Mühlenweg" gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen. Verfahrensziel war die Aufwertung des vorhandenen Einzelhandelsstandortes am Mühlenweg zu einem sowohl nutzungstechnisch als auch gestalterisch modernen Nahversorgungszentrums durch die Errichtung eines SB-Verbrauchermarktes und eines Lebensmitteldiscounters. Die Aufstellung erfolgte als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a (1) Nr. 1 BauGB. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes wird durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Brilon ist der Bebauungsplan am 29.09.2011 in Kraft getreten.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon ist das Plangebiet als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Der Bebauungsplan setzt dagegen -Sonstige Sondergebiete für "Großflächigen Einzelhandel"- fest und weicht somit von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Gemäß § 13 a (2) Nr. 2 BauGB ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung vor Änderung des Flächennutzungsplanes möglich, sofern die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Wege der Berichtigung. Dabei handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, für den das Baugesetzbuch kein Verfahren vorsieht.

Durch die 2. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Bereich westlich der Innenstadt - "Nahversorgungszentrum Mühlenweg" wird die Darstellung einer ca. **9.800 qm** großen "**Wohnbaufläche**" (W) durch Umwandlung in ein **-Sonstiges Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel"- mit der Zweckbestimmung "SB-Verbrauchermarkt" (SO 7)** sowie ein **-Sonstiges Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel"- mit der Zweckbestimmung "Lebensmittel-Discounter" (SO 8)** an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 134 "Nahversorgungszentrum Mühlenweg" angepasst.

Die 2. Berichtigung wird in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes übernommen und kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich der 2. Berichtigung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der 2. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Bereich westlich der Innenstadt - "Nahversorgungszentrum Mühlenweg", wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 05. April 2012

Der Bürgermeister

Gez.

Schrewe

Stadt Brilon

2. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Bereich westlich der Innenstadt - "Nahversorgungszentrum Mühlenweg"



Bereich der 2. Berichtigung

ohne Maßstab

Stand: 05.04.2012

